

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan „Einzelhandel Aresing Nord“**



Auftraggeber: Kreitmeier GmbH & Co KG
Ansprechpartner: Herr Berthold Haeutle
Berthold.haeutle@mayrbau.de
MAYR BAU INGOLSTADT GmbH

Auftragnehmer: Natur Perspektiven GmbH

Lage 911 (Teilfläche)
Flurnummern: Gemarkung Aresing
Gemeinde: Aresing
Landkreis: Neuburg-Schrobenhausen

Bearbeitung: Dominik Meier (M.Sc.)
Stand: 04.07.2025


**NATUR
PERSPEKTIVEN**

E-Mail: info@natur-perspektiven.de
Web: www.natur-perspektiven.de
Tel.: 0177 3465343
Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildungsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Lage	4
1.3 Prüfungsinhalt	5
1.4 Datengrundlagen	5
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkprozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1 Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere	11
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
5 Gutachterliches Fazit	22
6 Literaturverzeichnis	23
7 Anhang	24
Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Neuburg - Schrobenhausen (185)	24
Fotodokumentation	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Einzelhandel Aresing Nord“ (Bildquelle: MAYR BAU INGOLSTADT GmbH).	3
Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) und des Untersuchungsgebietes (pink) nordwestlich der Gemeinde Aresing.	4
Abbildung 3: Reptilientransekt (grün) entlang potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse.	12
Abbildung 4: Besonnter Wegrain südlich des Plangebietes.	13
Abbildung 5: Waldrand westlich des Vorhabengebietes.	13
Abbildung 6: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet.	17
Abbildung 7: Blickrichtung von Norden auf das Plangebiet.	33
Abbildung 8: Blickrichtung von Osten auf das Plangebiet.	33
Abbildung 9: Blickrichtung Nordosten auf das Plangebiet.	33
Abbildung 10: Einzelgehölze südlich des Plangebietes.	33
Abbildung 11: Altbaum (Spitzahorn) südlich des Plangebietes an der Ortsausfahrt von Aresing.	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet von Anfang April bis Juli 2025.	12
Tabelle 2: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025.	15
Tabelle 3: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden der Gemeinde Aresing besteht die Absicht, eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in unmittelbarer Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Auf dem ca. 0,84 ha großen Areal ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² geplant. Hintergrund ist der zum Jahresende angekündigte Wegfall des derzeit noch bestehenden Bäckereibetriebs sowie das Fehlen weiterer Einrichtungen der Nahversorgung im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Aresing verfolgt mit dem Vorhaben das Ziel, die wohnortnahe Grundversorgung langfristig zu sichern und auszubauen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Aresing-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die erforderliche planungsrechtliche Grundlage für die gewerbliche Nutzung wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen; der hierzu erforderliche Änderungsprozess des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Mit der Entwicklung des Sondergebiets verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, eine Versorgungslücke im Lebensmitteleinzelhandel zu schließen und damit zur Sicherung der Daseinsvorsorge beizutragen.



Abbildung 1: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Einzelhandel Aresing Nord“ (Bildquelle: MAYR BAU INGOLSTADT GmbH).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ziel dieser Prüfung ist die Feststellung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten ausgelöst werden und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Gemeinde Aresing hat in diesem Zuge die Natur Perspektiven GmbH mit den faunistischen Untersuchungen sowie der Erstellung eines Fachbeitrags zur saP beauftragt.

1.2 Lage

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsausgang von Aresing und grenzt unmittelbar an die Bauernstraße an, die in die Staatsstraße ST 2050 mündet. Über diese erfolgt die verkehrliche Anbindung an die Stadt Schrobenhausen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um den südöstlichen Teilbereich des Grundstücks mit der Flur-Nr. 911, Gemarkung Aresing (Abbildung 2). Das Grundstück befindet sich in Privateigentum

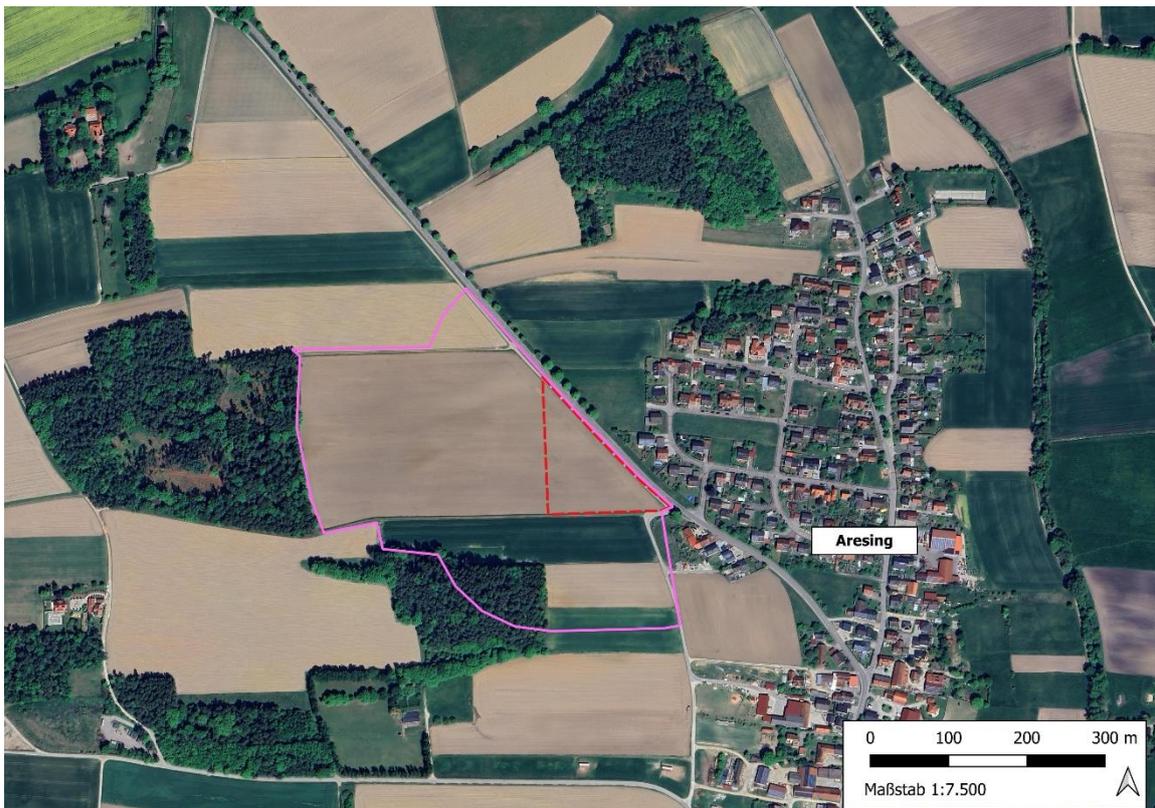


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) und des Untersuchungsgebietes (pink) nordwestlich der Gemeinde Aresing.

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 13 ha und befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, konkret im Übergangsbereich zwischen dem Donaumoos und dem angrenzenden Tertiären Hügelland. Diese

naturräumliche Lage ist durch ebene bis sanft wellige Geländeformen, fruchtbare Lössböden und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die ursprüngliche Moorlandschaft des Donaumooses wurde in weiten Teilen kultiviert und drainiert.

Nutzung und Vegetation im Untersuchungsraum sind von intensiv genutztem Ackerland geprägt. In Randbereich des Untersuchungsgebietes grenzen Waldbereiche an. Südöstlich des Untersuchungsgebietes befinden sich angrenzende Hausgärten, die potenziell als Habitat für verschiedene Tierarten dienen können (z. B. Brutvögel der offenen und halboffenen Agrarlandschaft).

Zur umfassenden artenschutzrechtlichen Bewertung wird neben dem eigentlichen Plangebiet ein funktionaler Umfeldbereich mit einem Radius von ca. 150-300m betrachtet. Dadurch können relevante Strukturen im direkten Umfeld – wie Wegraine, Einzelbäume, Gärten oder Gebäude mit Lebensraumpotenzial – in die Untersuchung einbezogen werden.

1.3 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FIS-Natur des Bayerischen LfU (Biotopkartierung, Schutzgebiete) (BayLfU, 2025)
- Überprüfung der Daten zur Artenschutzkartierung über die Datenbank Karla.Natur ehemals ASK des Bayerischen LfU (Stand 06/2025) (BayLfU, 2025)
- Faunistische Untersuchungen im Planungsgebiet aus dem Jahr 2025 (Natur Perspektiven GmbH)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2025) für den Naturraum "D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185) (BayLfU, 2025).
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al., 2003, 2004, 2006);
Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Kapitel 7 - Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann.

Zur besseren Unterscheidung werden im vorliegenden Fachbeitrag zur saP die Bereiche als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet in denen faunistische Untersuchungen durchgeführt wurden und die Teilbereiche, in denen der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, als „Planungsgebiet“ bezeichnet. Für das Untersuchungsgebiet wurden folgende Kartierleistungen (Methodenblätter gemäß Albrecht et al., 2014) erbracht:

- Habitat- und Strukturkartierung des Geltungsbereichs und angrenzender Strukturen
- Revierkartierung Brutvögel – Methodenblatt V1 nach Albrecht et al., 2014 sowie Südbeck et al., 2025
- Reptilien – Sichtbeobachtung Methodenblatt R1 Albrecht et al., 2014

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Materialhalden kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten oder (Teil-) Lebensräumen kommen.

- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen:
Durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).

- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen, wie starke Erschütterungen, Staubbildung und Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)

- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung

- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Kulissenwirkung)

- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Verdichtung sowie Veränderung des natürlichen Bodengefüges und deren Bodenlebewesen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch optische Störeffekte. Die optischen Störeffekte können zur Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Vorhabenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz von Lebensstätten und zur Vermeidung von Verlusten bzw. Verletzung einzelner Individuen sind Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) Bay-NatSchG) und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.10. bis 31.03.) zulässig (Marnell & Presetnik, 2010).

V 2 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich

Reduzierung von Vogelschlag durch verringerte Durchsicht und Spiegelung bei der Verwendung von Glas an Gebäudefassaden oder im Außenbereich (z. B. keine Eckverglasungen, so wenig Glasfläche wie möglich etc.) Verzicht auf Spiegelfassaden in Nachbarschaft zu Bäumen oder in Landschaften (z. B. Waldränder, Hecken o. Ä.), die eine hohe Attraktivität für Vögel besitzen. Reduktion der Durchsicht durch Verwendung von flächigen Markierungen auf Außenseiten bzw. durch Einsatz von halbtransparenten Materialien. Dies gilt insbesondere für großflächig zusammenhängende volltransparente Glas- und Fensterflächen (>3 m² Fläche). Solche sind mittels vollflächig verteilter hoch wirksamer Muster/Markierungen zu versehen. Kriterien für hoch wirksame Markierungen bei maximalem Kontrast sind:

- Bei geringer Kontrastwirkung (semitransparente Markierungen) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20-25 %.
- Horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Die Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken.

Es wird empfohlen, geprüfte Muster zur Verringerung des Vogelschlags einzusetzen, welche nach WIN-Test (oder vergleichbarem Testverfahren) mit nicht mehr als 10 % bewertet werden. Dauerhaft vorgehängte Sonnenschutzsysteme bzw. eine Fassadenverkleidung stellen eine Alternative hierzu dar (LAG VSW, 2021, Schmidt et al., 2012, Rössler et al., 2022).

V 3 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Einsatz streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, entsprechend Art. 11a BayNatSchG, Rechtskraft seit 01.08.2019. Reduzierung von künstlichem Licht im Außenraum, um insbesondere Irritationen während der Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, lichtempfindliche Fledermäuse zu schützen sowie Insektenfallen zu verringern. Der Einsatz von künstlichem Licht erfolgt (LAG VSW 2021, Schmidt et al. 2012, Rössler et al. 2022, StMUV, 2020):

- an Orten, an denen es notwendig ist.
- nur in erforderlicher Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten- vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- in der erforderlichen Intensität werden ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 2700 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10 % nicht überschreiten.

- Gebäude mit Ausflughöffnungen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden
- nach Bedarf wird die Lichtmenge anhand eines Dimmprofils in den Nachtstunden (z.B. ab 22.00 – 6.00 Uhr) reduziert bzw. durch Nachabschaltung oder Bewegungssensoren reguliert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen lassen keine Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten erkennen, sodass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich sind.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere

Der Geltungsbereich sowie der räumliche Zusammenhang des Vorhabens wurden im Rahmen einer Habitat- und Strukturkartierung untersucht. Das Plangebiet ist durch eine intensiv ackerbau-lich genutzte Fläche geprägt, die im aktuellen Jahr mit Mais bestellt wurde. Südöstlich grenzt das Gebiet an den Siedlungsrand der Gemeinde Aresing mit angrenzenden Hausgärten. Östlich verläuft die Staatsstraße St 2050. In südlicher, westlicher und nördlicher Richtung schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Zusätzlich befinden sich im Südwesten und Westen Waldflächen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Weg mit einem schmalen, streifenförmigen Saumbereich.

Für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere sowie Fische konnten im Untersuchungsgebiet und im näheren räumlichen Zusammenhang keine geeigneten Lebensraumstrukturen festgestellt werden.

Potenzielle Lebensraumstrukturen für Reptilien befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs entlang des Wegsaums südlich des Plangebiets. Dieser Wegsaum setzt sich in westlicher Richtung in strukturreiche, sonnenexponierte Waldrandbereiche fort (vgl. Abbildungen 4 und 5). Im Anschluss an die Brutvogelkartierungen wurden gemäß Methodenblatt R1 nach Albrecht et al. (2014) Sichtbeobachtungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt (vgl. Abbildung 3). Bei insgesamt vier Begehungsterminen (siehe Tabelle 1) konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet von Anfang April bis Juli 2025.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	22.04.2025	10:30 – 11:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 7km/h, 15°-18°C	Dominik Meier
2. Begehung	14.05.2025	10:30 – 11:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 6°-15°- 19 °C	Dominik Meier
3. Begehung	17.06.2025	10:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 17°-20°	Dominik Meier
4. Begehung	02.07.2025	09:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 6km/h, 24-27°C	Dominik Meier

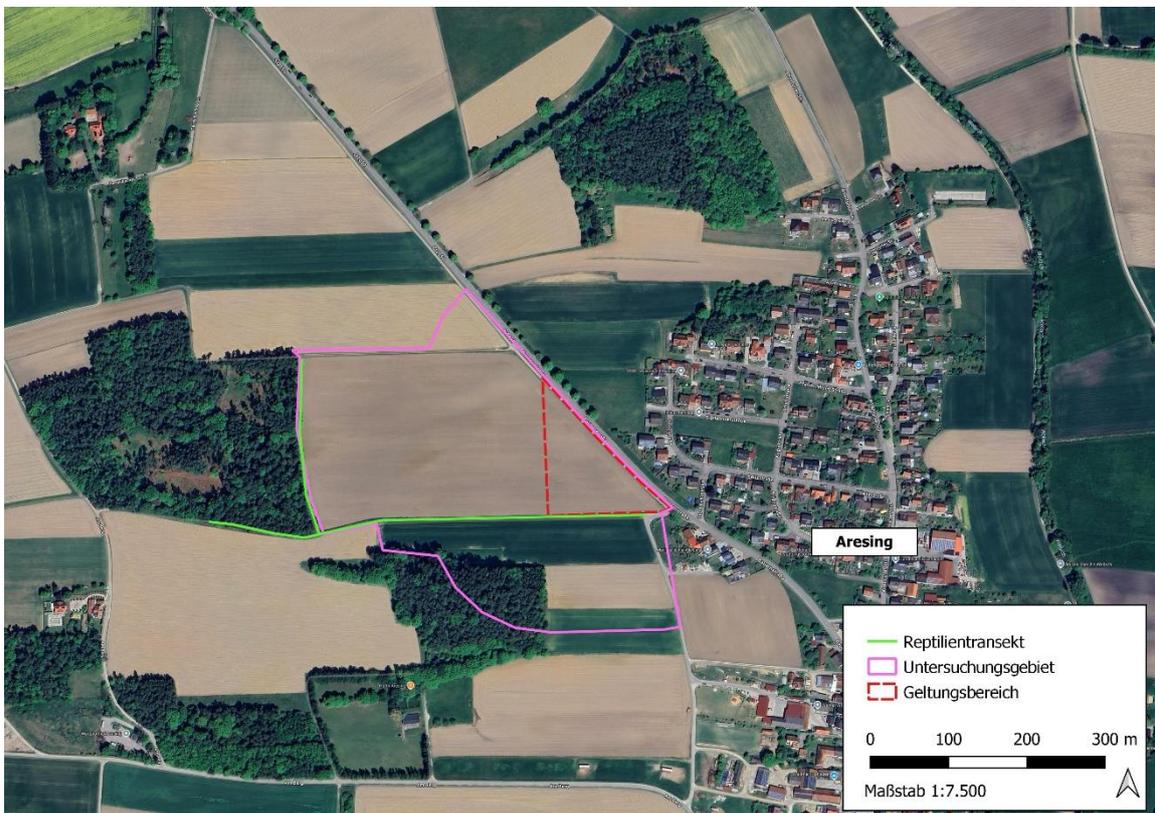
**Abbildung 3:** Reptilientranssekt (grün) entlang potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse.



Abbildung 4: Besonnter Wegrain südlich des Planungsgebietes.



Abbildung 5: Waldrand westlich des Vorhabengebietes.

Fazit:

Innerhalb des Planungsgebietes sowie dessen angrenzender Strukturen sind keine Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer oder Tagfalter nach Anhang IV a) der FFH-RL bekannt, für die sich im Rahmen der Überplanung ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt. Auch die Auswertung der Datenbank für Artenschutzkartierungen „Karla.Natur“ ergab ausschließlich Nachweise nicht saP-relevanter Arten für diesen Bereich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Methodik Brutvögel:

Zur Ermittlung des Vorkommens besonders planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum wurde eine ornithologische Bestandserfassung durchgeführt. Der Fokus der Erhebung lag auf der Erfassung von Brutvögeln offener Agrarlandschaften (sogenannten Feldbrütern), da diese Artengruppe aufgrund ihrer Gefährdungslage und besonderen Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz aufweist.

Gehölz- und Gebäudebrüter wurden lediglich vereinzelt in den Randbereichen des Geltungsbezirks auf angrenzenden Grundstücken festgestellt und waren für die artenschutzrechtliche Bewertung von untergeordneter Bedeutung.

Die Erfassung erfolgte nach den aktuellen methodischen Standards zur Brutvogelkartierung in Deutschland, insbesondere unter Anwendung des Methodenblatts V1 gemäß Albrecht et al. (2014) sowie Südbeck et al. (2025). Die Geländearbeit umfasste eine Revierkartierung mit insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2025 (siehe Tabelle 1). Ergänzend wurden relevante ornithologische Beobachtungen, die im Rahmen anderer Kartierungsmaßnahmen gewonnen wurden, in die Auswertung einbezogen.

Tabelle 2: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	06.03.2025	09:00 - 10:30 Uhr	sonnig, windstill, 7°- 9° C	Dominik Meier
2. Begehung	08.04.2025	09:00 - 10:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 7km/h, 10°- 13°C	Dominik Meier
3. Begehung	22.04.2025	09:00 - 10:30 Uhr	sonnig, leichter Wind leichter Wind 7km/h, 14°-17°C	Dominik Meier
4. Begehung	14.05.2025	08:30 - 10:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 14°- 19°C	Dominik Meier
5. Begehung	17.06.2025	08:30 – 10:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 20°- 23°	Dominik Meier

Während der Vogelkartierung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Signale an die Fläche gebundener Vögel punktgenau mittels GPS-Tablet (Samsung Galaxy Tab Active3) unter Verwendung der Software QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) auf georeferenzierten, digitalen Orthofotos eingetragen. Hierbei wurden für die jeweiligen Arten brutanzeigendes Verhalten und Brutnachweise wie Reviergesang, Warn- und Ablenkungsverhalten, Eintrag von Nistmaterial oder Futter usw. dokumentiert. Während der Kartierungen wurde ein Fernglas (10x42) als optisches Arbeitsmittel eingesetzt. Die Kartierungen wurden grundsätzlich bei gutem Wetter (kein starker Wind und kein Regen) durchgeführt. Die Vogelkartierungen erfolgten von unterschiedlichen Startpunkten aus, damit möglichst viele Teilbereiche der Gebietskulisse auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden konnten. Neben den besonders planungsrelevanten Vogelarten wurden zudem die Singvögel allgemeiner Planungsrelevanz stichpunktartig und qualitativ in Artenlisten erfasst.

Auswertung der ornithologischen Bestandserfassung

Nach jeder Begehung wurden die erhobenen feldornithologischen Beobachtungsdaten als Shape-Datei gespeichert und mit Beobachtungen vorangehender Kartiergänge konsolidiert. Bei wiederholter Registrierung einer Art am gleichen Beobachtungspunkt wurde das Datum und das Verhalten des wiederholten Nachweises dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurden vorläufige „Artkarten“ mit potenziellen Revierstandpunkten ermittelt. Besonderer Wert wurde hierbei auf benachbarte Reviere gelegt. Nach Abschluss der Begehungen wurden anhand der sich ergebenden Registrierungen sogenannte „Papierreviere“ für jede nachgewiesene Vogelart gebildet. Die Anzahl der für die Abgrenzung eines Papierreviers nötigen Registrierungen ist dabei abhängig von der wiederkehrenden Häufigkeit einer Art am registrierten Standpunkt, der Gesangsaktivität und der verhaltensspezifischen Auffälligkeit der betreffenden Art. Als Minimum für ein Papierrevier wurden mindestens zwei Registrierungen als notwendig erachtet (Oelke, 1974). Bei Feststellung von brutspezifischem Verhalten, genügte eine Registrierung zur Abgrenzung eines Papierreviers. Um

die Aussagekraft der Reviere zu erhöhen, wurden die Begehungstermine ausschließlich innerhalb der zeitlichen, artspezifischen Wertungsgrenzen durchgeführt (Südbeck et al., 2025). Die Summe der gebildeten Papierreviere bildet gleichzeitig den Brutbestand. Neben den Arten, welche ihr vollständiges Revier innerhalb der Gebietskulisse haben, wurden auch sog. Randsiedler (angeschnittene Reviere) an der Grenze des Untersuchungsgebietes und im erweiterten Umfeld miteffasst. Die Erstellung der resultierende Revierkarten sowie eine georeferenzierte Kartendarstellung erfolgte mittels QGIS (QGIS, 2018) basierend auf den im Feld mit QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) erhobenen digitalen Beobachtungsdaten.

Die Überplanung beschränkt sich ausschließlich auf intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen). Ackerflächen bieten insbesondere Feldbrütern geeignete Lebensraumstrukturen, weshalb der Fokus auf die Erfassung von Brutrevieren der Feldbrüter gelegt wurde. Sofern Brutreviere von Feldbrütern innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum von 100m nachgewiesen wurden, so wurden diese Fortpflanzungsstätten als betroffen gewertet.

Ergebnisse Brutvögel :

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt zwei Brutvogelarten mit besonderer planungsrechtlicher Relevanz im Randbereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (saP-relevante Arten gemäß Einstufung des Bayerischen Landesamts für Umwelt – BayLfU, Stand: Online-Abfrage vom 04.07.2025).

Dabei handelt es sich um folgende Arten:

- Star (*Sturnus vulgaris*, RL B: Kategorie * / RL D: Kategorie 3)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL B: Kategorie *)

Der Star und die Goldammer sind klassische Vertreter der Gehölzbrüter. Stare kommen häufig auch im Siedlungsraum vor und beziehen dort als Höhlenbrüter auch künstliche Nisthilfen/Nistkästen.

Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnten keine Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist, dass auch im erweiterten anlagenbedingten Wirkraum von 100 m sich keine Reviere von Offenlandbrütern befinden. Darüber hinaus wurden auch bei stichprobenartigen Begehungen über das Untersuchungsgebiet hinaus keine Feldbrüter gesichtet bzw. verhört.

Eine genaue Verortung der nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten ist Abbildung 6 zu entnehmen.

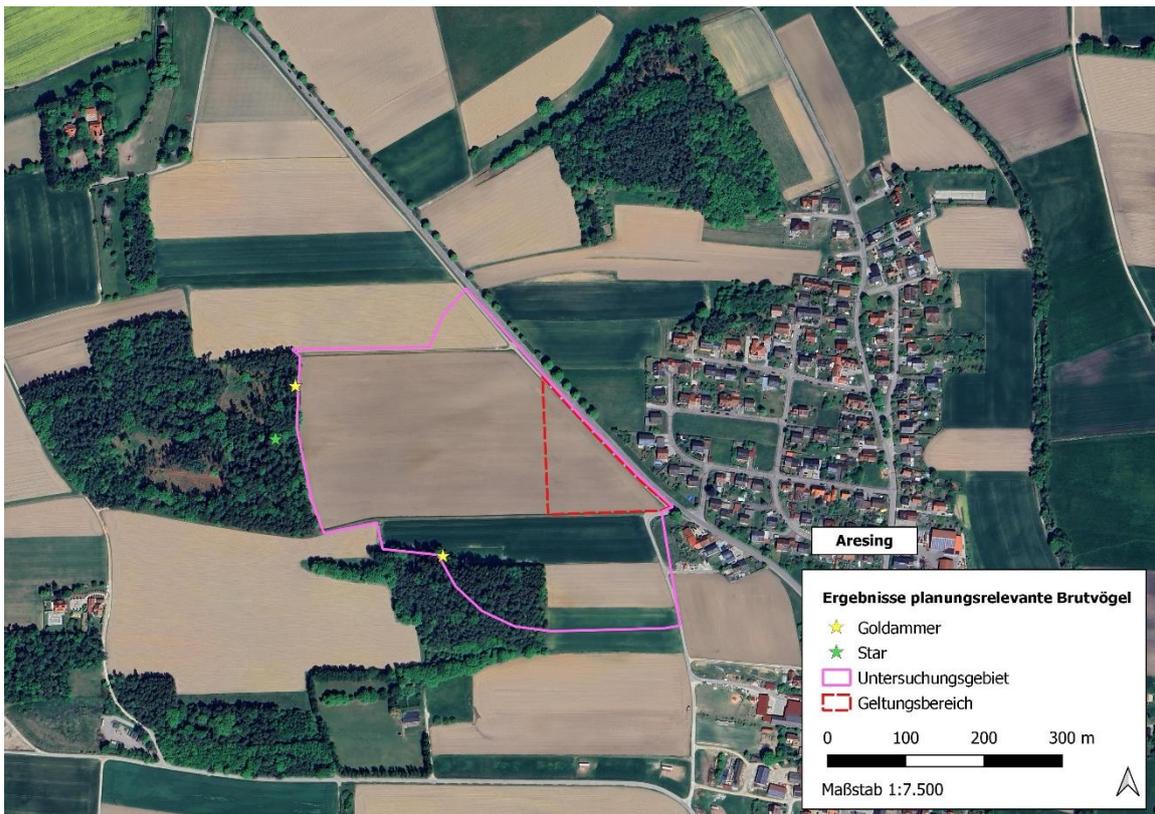


Abbildung 6: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Brutpaare	RL B 2015	RL D 2016	EHZ KBR	Schutz BNatSchG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	2	*	*	g	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	C	1	*	3	g	b

Erläuterungen:

Art „fett“ saP-relevante Arten nach BayLfU
 Art „normal“ nicht saP-relevante Arten bzw. sog. „Allerweltsarten“ (Def. n. BayLfU)

Kategorien der Roten Listen:
 (RLD: Rote Liste Deutschlands; RLB: Rote Liste Bayerns)

0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 R Extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 * Ungefährdet
 ◆ nicht bewertet

Erhaltungszustand der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (EHZ KBR)
 s = ungünstig/schlecht
 u = ungünstig/unzureichend
 g = günstig
 ? = unbekannt

Schutzstatus nach BNatSchG
 b = besonders geschützte Art
 s = streng geschützte Art

Status / Vorkommen im UG:

nur für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten (Status nach SÜDBECK ET AL. 2005):

A im Untersuchungsgebiet möglicherweise brütend
 B im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich brütend
 C im Untersuchungsgebiet sicher brütend
 B/C im Untersuchungsgebiet sicher oder wahrscheinlich brütend

Betroffenheit der Vogelarten Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz (Goldammer und Star)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die hier erfassten gehölzbrütenden Vogelarten treten ausschließlich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs als Brutvögel in Erscheinung. Innerhalb des Vorhabengebiets ist deren Vorkommen allenfalls als regelmäßig nahrungssuchende Gäste zu unterstellen. Die ökologische Funktion des Gebiets als Nahrungshabitat bleibt aufgrund der allgemein guten Verfügbarkeit geeigneter Strukturen im räumlichen Zusammenhang – insbesondere in Form von Wald und Ackerland – mit hinreichender Sicherheit erhalten.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Gehölzstrukturen, sodass eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der hier aufgeführten planungsrelevanten Gehölzbrüter mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Sollte entgegen der derzeitigen Annahmen eine Entfernung von angrenzenden Gehölzen erforderlich werden, ist diese ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeit (01.10.–28./29.02.) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche bauzeitliche oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen der hier aufgeführten Gehölzbrüter während sensibler biologischer Phasen – insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die trotz der vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachung sowie weiterer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Betroffenheit der Vogelarten Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz (Goldammer und Star)

- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffenen Arten weisen aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensmuster – insbesondere hinsichtlich Flugverhalten und Reaktionsvermögen – grundsätzlich keine erhöhte Anfälligkeit für Kollisionen auf. Zudem ergibt sich aus der Art und Ausgestaltung des Vorhabens keine besondere Gefährdungslage, sodass nicht von einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Zur Vermeidung potenzieller Individuen- oder Gelegetverluste infolge von Eingriffen in Gehölzstrukturen erfolgt die Durchführung von Gehölzentfernungen, wenn überhaupt erforderlich, ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (01.10.–28./29.02.) und unter Beachtung begleitender Vermeidungsmaßnahmen. Anlagenbedingt erfolgt die Reduktion des Kollisionsrisikos durch die geeignete Verwendung von Glas (V 2) und die Reduktion von Lichtemission im Außenbereich (V 3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes festgestellten Gehölz- und Gebäudebrütern handelt es sich um häufige, weit verbreitete und als ungefährdet geltende Arten – sogenannte „Allerweltsarten“, wie sie in der Systematik des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) definiert sind. Für diese Arten wird der Erhaltungszustand regelmäßig als günstig eingestuft.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Eingriffe in genutzte oder potenzielle Niststandorte während der Brutzeit vorgesehen. Mögliche Maßnahmen im Bereich strukturreicher Vegetation erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG.

Betroffenheit der Vogelarten**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter**

Angrenzende Gehölzstrukturen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Die ökologische Funktion bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit gewahrt, ebenso wie die allgemeine Verfügbarkeit geeigneter Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Etwaige bauzeitlich oder betriebsbedingt auftretende Störungen einzelner Individuen während sensibler biologischer Phasen – insbesondere Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die verbleibenden, unvermeidbaren Störungen treten trotz der vorgesehenen zeitlichen Einschränkungen für Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sowie weiterer schutzwirksamer Maßnahmen auf, führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Damit ist aus fachlicher Sicht ein signifikant negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gemeindegebiet auszuschließen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im genannten Sinne nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung sowie der Art und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Betroffenheit der Vogelarten**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter**

Zum Schutz gebäudebrütender Vogelarten ist jedoch sicherzustellen, dass Abbruch- oder Bauarbeiten an potenziell genutzten Gebäudestrukturen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Alternativ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

Durch eine entsprechende zeitliche Beschränkung baulicher Eingriffe sowie ggf. ergänzende Kontroll- und Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3: Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf national gleichgestellte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geprüft. Im Vorfeld der Bewertung wurden aufgrund des gegenwertigen Habitat- und Strukturpotenzials faunistische Erhebungen für Brutvögel und Reptilien durchgeführt.

Brutvögel

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes und dessen anlagenbedingten Wirkraum von 100 m konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen. Im Randbereich des Untersuchungsgebietes wurden mit der Goldammer und dem Star zwei planungsrelevante Vertreter der Gehölzbrüter nachgewiesen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Auch die Verfügbarkeit von wesentlichen Nahrungsflächen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Absicherung und dienen z.B. der zeitlichen Steuerung von Eingriffen, Ausschluss bauzeitlicher Störungen und Schutz bestehender Strukturen:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 3 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nach gegenwertiger Einschätzung keine zu ergreifen.

Reptilien

Im Rahmen von 4 Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. In der Folge sind keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2025): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (abgerufen am Juli/2025)

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. V.; Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 560 S.

Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.

Marnell, F. & P. Presetnik (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP / EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.

Oelke, H. (1974). Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: Berthold, P., E. Bezzel & G. Thielick. 1974. Praktische Vogelkunde. Greven

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., ... & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA eV.

7 Anhang

Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Neuburg - Schrobenhausen (185)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	O				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	O				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	O				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	O				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	O				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	O				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	O				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	O				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	O				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	O				Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	O				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	O				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	O				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	O			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtsheferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

X	O				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<input type="radio"/>					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
<input type="radio"/>					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
<input type="radio"/>					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
<input type="radio"/>					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
<input type="radio"/>					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
<input type="radio"/>					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
<input type="radio"/>					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
<input type="radio"/>					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
<input type="radio"/>					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
<input type="radio"/>					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
<input type="radio"/>					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
<input type="radio"/>					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

<input type="radio"/>					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
<input type="radio"/>					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

<input type="radio"/>					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
<input type="radio"/>					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
----------------------------------	-----------------------	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	O				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	O				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	O				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	O				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
X	O				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	O			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	O			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X	O				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	O				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	O				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	O				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	O				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X	O				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
O					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	O			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	O			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
X	O				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	O			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	O			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	O			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	O			Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	O			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	O				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	O			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	O				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	O				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	O			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	O			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	O			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
O					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	O			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	O			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	O			Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	O				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	O				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	O			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-
X	O				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	O			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	O			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	O				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	O			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	O				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	O			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	O			Haussperling	Passer domesticus	-	V	-
X	X	O			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	O				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	O				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	O				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	O			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	O			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	O			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	O			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	O				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	O			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	O				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	O				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	O				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	O				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	O				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	O			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	O				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	O			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	O			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	O			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	O				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	O				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	O			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	O			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	O				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	O			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
O					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	O			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	O				Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	O			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	O				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	O				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	O			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	O			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	O				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	O				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	O			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	O				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	O				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	O			Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	O				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	O				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	O				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	O				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	O				Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
X	X	O			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	O			Sommersgoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	O	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	O			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	O				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	O				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	O			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	O				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	O			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	O				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	O				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	O				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
O					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	O			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	X	O			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	X			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
O					Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	O			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	O			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
O					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	O			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	O				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
O					Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Fotodokumentation



Abbildung 7: Blickrichtung von Norden auf das Plangebiet.



Abbildung 8: Blickrichtung von Osten auf das Plangebiet.



Abbildung 9: Blickrichtung Nordosten auf das Plangebiet.



Abbildung 10: Einzelgehölze südlich des Plangebietes.



Abbildung 11: Altbaum (Spitzahorn) südlich des Plangebietes an der Ortsausfahrt von Aresing.